Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 589
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf (PIRATEN)

vom 08. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. April 2014) und **Antwort**

Flexible Betreuungsangebote im Vorschulalter – Was unternimmt der Senat, um den Mehrbedarfen gerecht zu werden?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich der Bedarf an flexiblen bzw. ergänzenden Betreuungsangeboten in der Tagespflege, in Kindertagesstätten und in der ergänzenden Betreuung in der Schule im Jahr 2013 entwickelt (bitte die Tabellen in der Kleinen Anfrage, Drs, 17/11185, Seite 1 und 2 fortsetzen)?

Zu 1.: Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der ergänzenden Betreuung und der Betreuung zu besonderen Zeiten in den vergangenen sieben Jahren dar.

Jahr	**Tagespflege-Kinder** mit besonderen Betreuungszeiten	**Kita-Kinder** mit ergänzendem Betreuungsbedarf	**Schulhort-Kinder** mit ergänzendem Betreuungsbedarf	**Gesamt**
2007	187	203	175	565
2008	167	248	256	671
2009	169	253	229	651
2010	133	314	252	699
2011	99	242	282	623
2012	76	213	241	530
2013	61	222	262	545

Der Anteil der Kinder in Kindertagesbetreuung, die zu besonderen Zeiten betreut werden müssen, wie z.B. am Abend, über Nacht, am frühen Morgen oder am Wochenende, liegt relativ konstant bei ca. 600 Kindern.

2. In wie vielen Fällen wurden seitens des Senats im Jahr 2013 Öffnungszeiten abweichend vom regulären Angebot und auf der Grundlage von § 8 Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) genehmigt (bitte Einrichtungen, Trägerschaft, genehmigte Öffnungszeit und Standort auflisten und die Tabelle in der Anlage zur Drs. 17/11 835 aktualisieren)?

Zu 2.: Im Jahr 2013 wurden keine Anträge auf Betriebserlaubnisse mit abweichenden Öffnungszeiten gestellt, so dass die Anlage zur Kleinen Anfrage 17/11185 unverändert Gültigkeit hat.

3. In der Antwort auf die Frage 5 in der Kleinen Anfrage, Drs. 17/11 185 berichtet der Senat über individuelle Zusatzbeiträge, die Erziehungsberechtige für zusätzliche Betreuungsstunden zahlen müssen. Wie hoch ist aktuell der kleinste Zusatzbeitrag, wie hoch ist aktuell der größte Zusatzbeitrag?

a) Wo ist die Zahlung der Zusatzbeiträge geregelt?

b) Welche Regelungen gelten für Kitas in privater Trägerschaft?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 3.: Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Nutzung öffentlich geförderter Kinderbetreuungsangebote ist im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) geregelt. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung und dem Betreuungsumfang. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen Ermäßigungen.

Mit dem Kita-Gutschein wird der benötigte Betreuungsumfang festgestellt und ausgewiesen. Entsprechend dieses Umfanges erfolgt die Förderung durch das Land Berlin und die Kostenbeteiligung der Eltern (bis zum 3. Lebensjahr des Kindes) unabhängig davon, zu welchen (Tages-)Zeiten die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die konkreten Betreuungszeiten orientieren sich an den Öffnungszeiten der Einrichtung bzw. sind zwischen Eltern und Einrichtung zu vereinbaren.

Ergänzende Kindertagespflege ist ein zusätzliches Leistungsangebot in Ergänzung zur Betreuung in Kita oder Schulhort. Die Höhe der Kostenbeteiligung für Betreuung in ergänzender Kindertagespflege ist in § 2 Abs. 4 TKBG geregelt. Sie errechnet sich auf der Grundlage eines Halbtagsplatzes und bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern und der in Anspruch genommenen zusätzlichen Betreuungsstunden in der ergänzenden Tagespflege. Diese Stunden werden prozentual ins Verhältnis gesetzt zur maßgeblichen Kostenbeteiligung der maximalen monatlichen Betreuungsstunden einer Halbtagsförderung (100 Stunden), sodass ein individueller Elternbeitrag für die ergänzende Kindertagespflege entsteht. Werden mehrere Kinder der Eltern in ergänzender Kindertagespflege betreut, reduziert sich die Kostenbeteiligung pro Kind. Auf eine Kostenbeteiligung, die insgesamt für alle geförderten Kinder der Familie unter fünf Euro monatlich liegt, wird verzichtet. In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht werden auch für die Betreuung in ergänzender Kindertagespflege keine Elternbeiträge erhoben.

Privat-gewerbliche Einrichtungen werden nicht durch das Land Berlin finanziert und sind frei in ihrer Entscheidung zur Festlegung der Betreuungskosten. Es fließen keinerlei Zuschüsse des Landes an diese Einrichtungen.

4. Welcher Personalschlüssel gilt während der erweiterten Öffnungszeiten in Kindertagesstätten, in der Tagespflege und welcher jeweils während der Übernacht-Betreuung?

a) Wo ist dieser geregelt?

5. Wie hoch ist der Bedarf an zusätzlichem Personal in Kindertagesstätten und in Tagespflegestellen mit erweiterten Öffnungszeiten?

a) Welche Kosten kämen auf das Land Berlin zu, um den Mehrbedarf vollständig zu finanzieren?

b) In welchem Titel und in welchem Kapitel im Haushalt müsste dieser Mehrbedarf an Kosten eingestellt werden?

6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um aktuell den Mehrbedarf an Personal in Tagespflegestellen und Kindertagesstätten mit erweiterten Öffnungszeiten zu finanzieren?

7. Welche Änderungen in welchen konkreten Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften wären notwendig, um mehr Personal in Kindertagesstätten und in Tagespflegestellen mit erweiterten Öffnungszeiten einzustellen, um dem Mehrbedarf gerecht zu werden?

Zu 4. bis 7.: Die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen ist in § 11 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in Verbindung mit § 15 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) geregelt. Die Personalbemessung in Kindertageseinrichtungen ist insbesondere abhängig vom Alter des Kindes und vom Betreuungsumfang. Darüber hinaus soll beispielsweise für die Förderung von Kindern mit Behinderung sowie die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden. Der Personalzuschlag für Kinder, die länger als 9 Stunden gefördert werden, beträgt 0,015 Stellen je Kind. Die konkrete Personalbemessung berechnet sich gemäß § 20 VOKitaFöG.

Die Träger müssen dafür Sorge tragen, dass der gesetzlich vorgegebene Personalschlüssel erfüllt ist. Die Ausgestaltung des Dienstplanes obliegt dem Träger. Er muss jedoch auch in Zeiten, in denen nur wenige Kinder in der Einrichtung betreut werden, im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft bzw. die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person sicherstellen (§ 3 Abs. 3 RV Tag – Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen). Sind in Einrichtungen ausgedehnte (Rand-)Betreuungszeiten, in denen nur wenige oder einzelne Kinder betreut werden, personell abzudecken, geht dies zu Lasten der Erzieher-Kind-Relation zu den übrigen Betreuungszeiten. Es steht dem Träger frei, mehr Personal zu beschäftigen als der Personalschlüssel vorgibt.

Eine Tagespflegeperson kann gemäß § 43 SGB VIII grundsätzlich bis zu fünf Kinder betreuen. Benötigt ein Kind ergänzende Betreuung im Umfang unter 15 Wochenstunden, so kann nach Nr. 6 Abs. 1 Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) eine Tagespflegeperson noch ein 6. Kind aufnehmen.

8. Welche Konzepte über Kindertagesstätten mit erweiterten Öffnungszeiten aus anderen Bundesländern sind dem Senat bekannt?

a) Wie hoch sind die Zusatzbeiträge, die Eltern in den jeweiligen Bundesländern zahlen müssen?

b) Wie hoch sind die Zuschüsse der jeweiligen Länder, um die flexiblen bzw. erweiterten Betreuungsangebote zu sichern, insb. um den Mehrbedarf an Personal zu finanzieren?

Zu 8.: Einzelne Projekte zur Betreuung von Kindern von Eltern mit atypischen Arbeitszeiten - zum Teil vorübergehend durch Sonderprogramme oder -vereinbarungen finanziert, zum Teil als Modellprojekt noch in der Erprobung - sind bundesweit bekannt. Die Rahmenbedingungen und Leistungsmerkmale solcher Projekte sind sehr unterschiedlich. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei die strukturelle Ausgestaltung des Versorgungssystems vor Ort, auch im Unterschied von Stadtstaat/Großstadtregion zu Flächenland/kleinstädtischen oder eher ländlichen Strukturen, die länderspezifische Ausgestaltung der Finanzierungssysteme, auch unter Berücksichtigung von Landes-, kommunaler, Träger-, Eltern- und sonstiger Beteiligung. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen sind keine vergleichbaren Daten zur Beantwortung der Fragen 8a) und 8b) lieferbar.

Mit Ausnahme von Berlin hat kein anderes Bundesland einen landesweiten Lösungsansatz zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung und Abdeckung besonderer Betreuungszeiten. Die ergänzende Kindertagespflege ist ein Alleinstellungsmerkmal der Kindertagesbetreuung in Berlin. Dieses spezielle Berliner Leistungsangebot stößt bundesweit auf großes Interesse.

9. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage beteiligt?

10. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 9. und 10.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 22. April 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Apr. 2014)